

Abschrift

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 193/15

Verkündet am 27.07.2015

[REDACTED]
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

Care-Energy Energiedienstleistungs GmbH & Co. KG,
vertreten durch d. Care-Energy Energiedienstleistung Verwaltungs GmbH, diese endvertreten
durch den Geschäftsführer **[REDACTED]**
Lagerhaus G, Dessauer Straße 2-4, 20457 Hamburg

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Dr. Cronemeyer & Grulert,**
Feldbrunnenstraße 27, 20148 Hamburg,
Gz.: 253-15

gegen

Energie Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft,
vertreten durch d. Vorstand,
Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, Österreich

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Damm & Mann,**
Ballindamm 1, 20095 Hamburg,
Gz.: 151/15

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer,
die Richterin am Landgericht Mittler und
den Richter am Landgericht Dr. Linke
am 27.07.2015 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.07.2015 für Recht:

- I. Die einstweilige Verfügung vom 11.05.2015 wird aufgehoben und der ihr zugrundeliegende Antrag zurückgewiesen.
- II. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Antragstellerin darf die Kostenvollstreckung durch die Antragsgegnerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Antragsgegnerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Antragstellerin ist ein Unternehmen, das in den Bereichen der Energieversorgung mit Nutzenergie aus ökologischem Strom und Energiedienstleistung sowie der Elektromobilität tätig ist.

Die Antragsgegnerin ist eine österreichische Regulierungsbehörde für die Bereiche Elektrizität und Erdgas. Sie betreibt die Seite www.e-control.at.

Unter dem 09.04.2015 veröffentlichte die Antragsgegnerin auf ihrer Internetseite www.e-control.at unter dem Titel „Informationen zu Anfragen und Beschwerden über Care Energy“ eine Meldung, die die streitgegenständlichen Äußerungen enthält. Wegen der Einzelheiten der Meldung wird auf Anlage ASt 6 Bezug genommen.

Die Antragstellerin ließ die Antragsgegnerin unter dem 14.04.2015 abmahnen, Anlage ASt 7. Eine Reaktion erfolgte nicht. Auch auf eine weitere Abmahnung der Antragstellerin vom 17.04.2015 – Anlage ASt 8 – reagierte die Antragsgegnerin nicht.

Die Antragstellerin hat eine eidesstattliche Versicherung ihres Geschäftsführers vorgelegt, Anlage ASt 10. Die Kammer hat auf ihren Antrag unter dem 11.05.2015 eine einstweilige Verfügung erlassen, mit der der Antragsgegnerin bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt wurde,

unter Bezugnahme auf die Care-Energy Energiedienstleistungs GmbH & Co. KG zu behaupten und/oder zu verbreiten,

...

2.

- a) dass Konsumenten von Care Energy als Vertragspartner begrüßt werden, obwohl diese noch nie Kontakt mit Care Energy hatten;
- b) „Mittlerweile mehr als 150 Anfragen und Beschwerden bei der E-Control“

wie geschehen im Beitrag „Informationen zu Anfragen und Beschwerden über Care Energy“

Hiergegen wendet sich die Antragsgegnerin mit ihrem Widerspruch.

Sie hat mehrere eidesstattliche Versicherungen von Mitarbeiterinnen ihrer Schlichtungsstelle und den Abteilungen Endkunden und Energiehotline, die direkten Kontakt zu Endkunden haben, vorgelegt, Anlagenkonvolut AG 1. Sie hat zudem eine eidesstattliche Versicherung des Leiters ihrer Abteilung Recht vorgelegt, Anlage AG 2. Weiter hat sie eidesstattliche Versicherungen von Personen vorgelegt, die sich an die Antragsgegnerin gewandt haben, weil sie nach ihrem Bekunden ohne vorherigen Kontakt zu der Antragstellerin „Begrüßungsschreiben“ der Antragstellerin erhalten haben, Anlagenkonvolute AG 3 und AG 4. Sie hat zudem E-Mails von Personen vorgelegt, die sich an die Antragsgegnerin gewandt haben, weil sie nach ihrem Bekunden ohne vorherigen Kontakt zu der Antragstellerin „Begrüßungsschreiben“ der Antragstellerin erhalten haben, Anlagenkonvolute AG 5 und AG 6. Schließlich hat sie eine E-Mail des Geschäftsführers der Antragstellerin [REDACTED] vom 21.04.2015 an Vertriebsmitarbeiter in Österreich vorgelegt, in der dieser sich auf Veröffentlichungen unter anderem von „e-control“ bezieht und den „Unfug“ der Vertriebsmitarbeiter rügt, Anlage AG 7.

Die Antragsgegnerin trägt vor,

die Äußerung in 2.a) sei zutreffend, die eidesstattliche Versicherung des Geschäftsführers der Antragstellerin sei falsch. Aus den von ihr vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen würde sich ergeben, dass seit September 2014 und verstärkt ab Anfang April 2015 zahlreiche Anfragen und Beschwerden von Verbrauchern bei ihr eingegangen seien, die die ruppigen Vertriebsmethoden der Antragstellerin zum Gegenstand gehabt hätten. Es hätten sich darunter zahlreiche Personen befunden, die eine Vertragsbestätigung der Antragstellerin erhalten hätten, obwohl sie nach eigener Aussage zuvor nie Kontakt mit der Antragstellerin gehabt hätten. Aufgrund der Vielzahl der Verbraucherbeschwerden mit diesem Inhalt bestehe kein Anlass daran zu zweifeln, dass es tatsächlich zahlreiche österreichische Verbraucher gebe, die eine Vertragsbestätigung erhalten hätten, obwohl sie nie wissentlich Kontakt mit der Antragstellerin gehabt hätten.

Auch die Äußerung in 2.b) sei zutreffend, dies werde durch die eidesstattlichen Versicherungen bestätigt.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung der Kammer vom 11. Mai 2015 aufzuheben und den ihr zugrundeliegenden Antrag zurückzuweisen.

Die Antragstellerin beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Sie verteidigt deren Bestand und trägt weiter vor,

es sei unstrittig, dass ein Großteil der Beschwerden harmlose Anfragen gewesen seien. Der Durchschnittsleser verstehe die angegriffene Äußerung jedoch dahin, dass sich Verbraucher im Sinne einer negativen Kritik beschwert hätten. Die Antragsgegnerin habe unterschlagen, dass die Antragstellerin in Österreich über 25.000 zufriedene Kunden habe, die sich nicht beschwert hätten. Hinsichtlich der Äußerung in Ziffer 2.a) hätte glaubhaft gemacht werden müssen, dass Beschwerden in einer gewissen Häufigkeit eine Vertragsbestätigung ohne vorherige Kontaktaufnahme zum Gegenstand gehabt hätten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Nach dem Ergebnis der Widerspruchsverhandlung war die einstweilige Verfügung aufzuheben und der zugrundeliegende Antrag zurückzuweisen. Der Antragstellerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt und insbesondere nicht gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG zu, denn die angegriffene Berichterstattung verletzt ihr Unternehmenspersönlichkeitsrecht nicht in rechtswidriger Weise.

Hinsichtlich beider Äußerungen,

- a) dass Konsumenten von Care Energy als Vertragspartner begrüßt werden, obwohl diese noch nie Kontakt mit Care Energy hatten;
- b) „Mittlerweile mehr als 150 Anfragen und Beschwerden bei der E-Control“

ist nach dem Ergebnis der Widerspruchsverhandlung prozessual von einem wahren Tatsachenkern auszugehen.

- a) Die Antragsgegnerin hat durch Vorlage der eidesstattlichen Versicherungen in den Anlagen AG 3 und AG 4 sowie den E-Mails in den Anlagen AG 5 und AG 6 glaubhaft gemacht, dass mehrere Personen von der Antragstellerin ein „Begrüßungsschreiben“ bzw. eine Vertragsbestätigung erhalten haben, ohne zuvor wissentlich Kontakt mit einem Mitarbeiter der Antragstellerin gehabt zu haben. In der Zusammenschau mit den eidesstattlichen Versicherungen von Mitarbeiterinnen der Antragsgegnerin gemäß Anlagenkonvolut AG 1 über eingegangene Beschwerden von Personen, die eine Vertragsbestätigung der Antragstellerin erhalten haben, obwohl sie nach ihren Angaben noch nie Kontakt mit Mitarbeitern der Antragstellerin gehabt hatten, hat die Antragsgegnerin glaubhaft gemacht, dass es sich nicht nur um vereinzelte Fälle handelte. Zweifel am Wahrheitsgehalt der eidesstattlichen Versicherungen oder der E-Mails ergeben sich nicht.

Demgegenüber hat die Antragstellerin eine eidesstattliche Versicherung ihres Geschäftsführers [REDACTED] in Anlage ASt 10 vorgelegt, in der dieser bekundet, dass es ausgeschlossen sei, dass Konsumenten als Vertragspartner begrüßt worden seien, obwohl diese noch nie Kontakt mit Care Energy hatten. Unter dem Eindruck der in Anlage AG 7 vorgelegten E-Mail des Geschäftsführers der Antragstellerin, in der dieser sich auf Veröffentlichungen unter anderem von „e-control“ bezieht und den „Unfug“ der Vertriebsmitarbeiter rügt, kann die Kammer nicht feststellen, dass die eidesstattliche Versicherung des Geschäftsführers (ASt 10) ausreichend ist, denn ganz offensichtlich geht auch der Geschäftsführer der Antragstellerin davon aus, dass Vertriebsmitarbeiter Leistungen vorgespiegelt haben und also Vertragsabschlüsse an die Zentrale der Antragstellerin gemeldet haben, die es tatsächlich nicht gab. Dies erschließt sich aus der Bezugnahme auf ungerechtfertigte Provisionen, die die Vertriebsmitarbeiter in Österreich geltend gemacht haben, wie es in der genannten E-Mail dargestellt wird. Diese widersprüchlichen Angaben des Geschäftsführers der Antragstellerin gegenüber der Kammer einerseits (Anlage ASt 10) und gegenüber seinen österreichischen Vertriebsmitarbeitern andererseits (Anlage AG 7) lassen sich nicht erklären. Hinzu kommt, dass bereits die eidesstattliche Versicherung gemäß Anlage ASt 10 pauschal und allgemein gehalten ist und ihr nicht im Detail zu entnehmen ist, woher die Kenntnis des Geschäftsführers, die ihm erlaubt festzustellen, dass es ausgeschlossen sei, dass unverlangt „Begrüßungsschreiben“ in Österreich versandt worden seien, herrührt und ob er zum Beispiel mit österreichischen Vertriebspartnern Rücksprache gehalten hat. Im Lichte seiner E-Mail an die

österreichischen Vertriebsmitarbeiter stellt sich die Aussagekraft seiner eidesstattlichen Versicherung anders dar.

Die Widersprüchlichkeit der Aussagen des Geschäftsführers in Anlage ASt 10 einerseits und in Anlage AG 7 andererseits führt im Ergebnis dazu, dass den Glaubhaftmachungsmitteln der Antragsgegnerin zum Wahrheitsgehalt der Äußerung eine Gegenglaubhaftmachung seitens der Antragstellerin nicht gegenübersteht. Es besteht demgemäß auch kein non-liquet, sondern die Antragsgegnerin setzt sich prozessual mit ihren Glaubhaftmachungsmitteln durch.

- b) Auch hinsichtlich der Äußerung in 2.b) ist von der Wahrheit der zugrundeliegenden Tatsachenbehauptungen auszugehen. Anders als die Antragstellerin meint, versteht der Leser die angegriffene Äußerung nicht nur im Sinne einer negative Kritik in 150 Fällen, denn es heißt ausdrücklich „Anfragen und Beschwerden“, sodass bereits durch die Unterscheidung deutlich wird, dass es sich nicht nur um Beschwerden über Care-Energy handelt, sondern auch möglicherweise „harmlose“ Anfragen erfolgten.

Die eidesstattliche Versicherung der Frau [REDACTED] von der Antragsgegnerin gemäß Anlagenkonvolut AG 1 bestätigt „zumindest 85 Anfragen bzw Beschwerden“ bei der „Energie-Hotline“. Die eidesstattliche Versicherung der Frau Mag. [REDACTED] von der Antragsgegnerin ebenfalls gemäß Anlagenkonvolut AG 1 bestätigt „zumindest 70 Anfragen bzw Beschwerden“ bei der „Schlichtungsstelle“, zudem hätten sich zwei Personen im Namen von rund 15 weiteren Personen beschwert bzw. erkundigt. Der eidesstattlichen Versicherung von Herrn Dr. [REDACTED] von der Antragsgegnerin gemäß Anlage AG 2 lässt sich entnehmen, dass in der Summe mehr als 150 Anfragen bzw. Beschwerden zu Care-Energy dokumentiert seien. Dies bestätigt in der Summe die Angaben der Frau [REDACTED] und der Frau Mag. [REDACTED]

Der eidesstattlichen Versicherung des Geschäftsführers der Antragstellerin gemäß Anlage ASt 10 ist demgegenüber zu entnehmen, dass ihm nicht bekannt sei, dass sich 150 Kunden mit Anfragen und Beschwerden an die Antragsgegnerin gewandt hätten. Diese Unkenntnis reichte im Erlassstadium aus, um von der Unwahrheit der Äußerung auszugehen. Angesichts der Glaubhaftmachung der Antragsgegnerin hinsichtlich der Anzahl an „Anfragen und Beschwerden“ hätte wiederum die Antragsgegnerin – möglicherweise nach Rückfrage bei den österreichischen Vertriebsmitarbeitern – konkreter vortragen müssen, dass die Zahlen der Antragsgegnerin unrichtig sind. Indes kommt hier zugunsten der Antragsgegnerin hinzu,

dass die Antragstellerin ausweislich der Anlage AG 7 selbst davon ausgeht, dass es eine Reihe an unzufriedenen vermeintlichen „Neu-Kunden“ in Österreich gibt, dies erschließt sich aus der deutlichen Rüge der österreichischen Vertriebsmitarbeiter durch den Geschäftsführer. Auch aus diesem Grunde reicht die eidesstattliche Versicherung des Geschäftsführers gemäß Anlage ASt 10, in der er lediglich seine Unkenntnis von derartigen Anfragen und Beschwerden bekundet, nicht aus.

Auch hier besteht demgemäß kein non-liquet, sondern die Antragsgegnerin setzt sich prozessual mit ihren Glaubhaftmachungsmitteln durch.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.

gez.

Käfer
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Mittler
Richterin
am Landgericht

Dr. Linke
Richter
am Landgericht